



Zweckbezeichnung der Grünzonen

1. Ausgangslage

Im Zonenplan der Stadt Gossau vom 25. Februar 1980 resp. vom 12. Juni 1981 sind zahlreiche Grünzonen enthalten. Die Zweckbestimmung dieser Grünzonen ist aus dem Zonenplan nicht ersichtlich. Art. 17 des Baugesetzes verlangt seit dem Jahr 1996, dass die Gemeinden den Zweck von Grünzonen bezeichnen.

2. Grünzonen

Gemäss Art. 17 Baugesetz umfassen Grünzonen Gebiete, die nicht überbaut werden dürfen. Grünzonen dienen der:

- Freihaltung von Flächen vor Überbauung, insbesondere zwecks Gliederung des Siedlungsgebietes;
- Erhaltung und Schaffung von Sport-, Park- und Erholungsanlagen;
- Erhaltung von Schutzgegenständen nach Art. 98 BauG;
- Sicherung von Grundwasserschutzzone oder Grundwasserschutzarealen.

3. Zweckbezeichnung der Grünzonen

Der Stadtrat hat die im Zonenplan aufgeführten Grünzonen im Plan vom 8. März 2007 in folgende Kategorien eingeteilt:

Art der Grünzone	Zweckbezeichnung
Grünzone GF	Freihaltung / Siedlungsgebiet
Grünzone GR	Sport-, Park- und Erholungsanlagen
Grünzone GS	Schutzgegenstände (Art. 98 BauG)
Grünzone GG	Grundwasserschutzzone und -areale

Die Zweckbezeichnung der einzelnen Grünzonen ist aus dem Beilageplan vom 8. März 2007 ersichtlich. Gegen die Zweckbestimmung der Grünzone Nr. 12 und der Grünzone Nr. 19 sind im Zusammenhang mit Umzonungsbegehren Einsprachen hängig. Diese Einspracheverfahren hat der Stadtrat sistiert. Damit das Verfahren Zweckbezeichnung dennoch fortgesetzt werden kann, sind jene zwei Grünzonen von diesem Antrag ausgeschlossen.

4. Änderung Baureglement

Um die Art der zulässigen Bauten in der Grünzone „Sport-, Park- und Erholungsanlagen“ zu definieren, muss Art. 28 des Baureglementes mit folgendem Zusatz versehen werden:

Art. 28 Abs. 1bis

„In der Grünzone für Sport-, Park- und Erholungsanlagen (GR) dürfen zulässige Bauten die Grösse von Nebengebäuden nicht überschreiten.“

Diese Formulierung ist auch in den 2. Nachtrag zum Baureglement aufgenommen worden (siehe separate Parlamentsvorlage).

5. Verfahren

Die Zweckbezeichnung der Grünzonen ist vom Baudepartement vorgeprüft. Für den Erlass ist das Stadtparlament zuständig (Art. 39 Gemeindeordnung). Nach dem Entscheid des Parlamentes wird die Zweckbezeichnung dem fakultativen Referendum unterstellt und anschliessend dem Baudepartement zur Genehmigung unterbreitet. Die Zweckbezeichnung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft treten.

Antrag

1. Die Zweckbezeichnung der Grünzonen gemäss Art. 17 Baugesetz (Nachtrag zum Zonenplan) wird erlassen.
2. Davon ausgenommen sind die Grünzonen Nr. 12 und Nr. 19.
3. Art. 28 Baureglement wird entsprechend ergänzt.

Stadtrat

Beilage

Nachtrag zum Zonenplan (Plan Nr. 61.3-12/001AC vom 8. März 2007)